

913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015  
ZTV Fug-StB 15**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 10. Januar 2017, Az. IID9-43437-005/03**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich  
Bayerischen Landkreistag  
Bayerischen Städtetag  
Bayerischen Gemeindetag

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015, (ZTV Fug-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. <sup>2</sup>Sie ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (ZTV Fug-StB 01).

<sup>3</sup>Die ZTV Fug-StB 15 behandeln die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen. <sup>4</sup>Sie beschreiben die Grundsätze für die Herstellung von Fugen und die Ausführung von Fugenfüllungen.

<sup>5</sup>Die Anforderungen an die Fugenfüllstoffe sind in den „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15) geregelt. <sup>6</sup>Das letztgenannte Regelwerk erscheint zeitgleich zu den ZTV Fug-StB 15.

## **2. Anwendung**

<sup>1</sup>Die ZTV Fug-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

<sup>2</sup>Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

### **2.1 Zu Abschnitt 1.3.5.2 der ZTV Fug-StB 15**

Aufgrund der aktuellen Erfahrungen bei der Verwendung von heiß verarbeitbaren Fugenmassen bei der Ausführung von Fugarbeiten im Bereich der Bundesfernstraßen in Betonbauweise ist der Fugenspalt (Kammerschnitt) möglichst spät (mind. 14 Tage) nach dem Kerbschnitt herzustellen.

## **3. Außerkrafttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 220) wird aufgehoben.

## **4. Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV Fug-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 897/1 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

gez.  
Helmut S c h ü t z  
Ministerialdirektor